

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1783

12 (20.3.1783) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Fürstliches Rescript ans Oberamt und Specialat Karlsruhe d. d. 2ten August 1782. 3KV. 1040.

Neue Leichenordnung vor die Fürstliche Residenz Karlsruhe.

Da der Gebrauch des vor einem Jahr vor Unsere hiesige Fürstl. Residenz angelegten neuen Gottesackers, schon wegen seiner Entfernung eine Aenderung der seitherigen Leichenbegängnisse erfordert hat, und Wir bey dieser Gelegenheit in mehrerem Uns haben vortragen lassen, wie viel noch unnötziger Aufwand bisher bey den Sterbfällen zum nicht geringen Schaden der meisten Hinterbliebenen gemacht worden; So sind Wir durch beedes veranlaßt worden, für die Zukunft nachstehende gnädigste Verordnung zu erlassen.

1) Sollen künftig alle Todtenfärge von Tannenholz, sauber ausgearbeitet nur von glatter Arbeit ungelocht, ohne Stollen und gelb angestrichen seyn, vor diese aber, so wie vor die Legung des Todten in den Sarg, mehr nicht, als hienach stehet, bezahlt werden dürfen: nemlich vor den Sarg vor ein Kindbetteckind bis auf 1 Jahr — 36 bis 45 fr.
von 1 bis 4 Jahr — 1 fl. 12 fr.
— 4 — 7 — — 1 fl. 30 fr.
— 7 — 14 — — 2 fl. —
— 14 — bis in das höhere Alter von Vermöglichen — 3 fl. —
von Unvermöglichen — 2 fl. 30 fr.
für Almosen Vrfinder — 1 fl. 12 fr.
Sollte aber ein Sarg verpicht werden müssen, kommt noch dazu 30 fr.

2) Solle keinem Todten eine kostbarere Kleidung als von Glanzleimwand ohne Frisur, ohne Schlupfe, und bey ledigen ohne Kränze, bey Vermeidung unten beschriebener Strafe angeschafft werden.

3) Darf der Todtengräber bey ordinairen Gräbern nicht mehr,
als fürs Grab einer erwachsenen Person 1 fl. —
— — — — halbgewachsenen — 45 fr.
— — — — und
— — — — eines Kindes — 30 fr.

von Almosen Genießern aber durchgehends nur die Hälfte fordern und sich bezahlen lassen, den einigen Fall ausgenommen, daß jemand die Erlaubniß zu einem gemauerten Grab oder Familiengewölbe suchte, und dispensando erhielt, als in welchem Fall der Lohn des Todtengräbers nach seinem Verdienst zu schätzen ist.

4) Werden wir zwar, wenn darum aus anzuführenden erheblichen Gründen gebeten wird, durch Unser nachgesetztes Consistorium dispensando gestatten lassen, daß in vorkommenden Fällen ausgemauerte Gräber, und auch Familiengewölbe gegen gewisse für das Almosen anzusehende Taxen gestattet werden; wollen aber dabey verordnen, daß die ausgemauerte, so wie alle Gräber der Reihe nach gefertigt, die Gruften aber an eine Wand des Gottesackers gemauert werden sollen.

5) Sollen alle Leichen so weit erwachsener Personen, daß der Sarg nicht mehr wie bey Kindern in eine Kutsche gethan werden kan, (außer denen, die die Hinaustragung, wie zum Exempel Unsere Stallsbediente und die Jünste, umsonst haben können, als welchen wir solche, jedoch mit geschärfter Abstellung aller Aufwartung mit Essen und Trinken, aller Fiöre und anderer Abgaben, und mit einer nur auf 4 Personen mit Einschluß des Geistlichen zu beschränkenden Anzahl der Leichenbegleiter, frey lassen,) auf dem von uns angeschafften neuen Leichenwagen hinausgeführt, und dafür dermal dem Fuhrmann 1 fl. — und dem Almosen, das den Wagen unterhalten muß, dafür, außer den zu einigem Schadenersatz für die Aufhebung der größern Leichenversammlungen dahin zu entrichtenden 10 fr. noch weitere 20 fr. bezahlt werden.

6) Wollen Wir, daß eben gedachtem Leichenwagen mehr nicht als eine Kutsche, in welcher der Beicht-

vater und 3 Personen sitzen, und für welche nach dem demal getroffenen Accord 1 fl. zu zahlen ist, folgen soll.

7) Wird für die drey Personen, die ohne den Todtengräber mit Bringung des Todten in den Leichwagen und mit dessen Einsenkung ins Grab beschäftigt sind, 1 fl. und zwar also ausgeworfen, daß davon der Schreiner und sein Gesell 40 kr. und der Möbner 20 kr. beziehen dürfen.

8) Sollen bey Kinderleichen, wo der Wagen nicht gebraucht wird, höchstens 2 Kutschen erlaubt seyn, in deren einen das Särgelein mit der Hebamme und Kindsmagd, und in der andern der Geistliche und etwa noch jemand beständig ist, und dafür überhaupt 1 fl. 30 kr. bezahlt werden.

9) Damit aber gleichwohl bey vorstehender Einschränkung alles unnöthigen Pomps, dannoch der Würde der Menschheit angemessene Anstand auch bey der Begräbniß beobachtet werde, so soll der Möbner das Publicum von dem Vorgehen einer Beerdigung mit Läutung der kleinen Glocke benachrichtigen, der Geistliche, wie schon erwähnt worden, solche in der Kutsche oder bey denen Dispensatis hinter der Bahre begleiten, auf dem Gottesacker die Lebegumstände des Verstorbenen ablesen, eine kurze Anwendung davon machen, zum Zeugniß des christlichen Glaubens von der Auferstehung der Todten das schon vorgeschriebene Gebet sprechen, und dann der Versammlung den Segen erteilen: den Cantoribus aber soll gestattet seyn, wo es ausdrücklich verlangt wird, ein Lied, oder einige Verse daraus jedoch nur am Grab von der Erinnerung an dasselbe, oder von der Auferstehung zu singen. Für vorstehende Bemühung aber soll der Geistliche, der auch zugleich die Todte ins Kirchenbuch einzutragen hat, beziehen dürfen von einem erwachsenen von 1 fl. — bis 1 fl. 30 kr. von einem Kind 30 kr. Der Möbner, welchem zugleich obliegt, dem Pfarrer die Aegenden zuzutragen, soll von der Leiche eines erwachsenen 1 fl. und eines Kindes 30 kr. erheben, von armen Leichen aber, mit dem Geistlichen, nichts beziehen dürfen. Den zwey Cantoribus gestatten wir übrigens, wenn sie bey einer Leiche am Grab singen und zwar jedem den Bezug von 45 kr.

10) Wollen Wir den dormaligen Cantoribus Thill und Fischer so wie dem Procurator Kraut, welche alle 3 durch die seither schon zum Theil in Gang gebrachte und von nun an genau zu befolgende neue Leichen-Anstalten, in denen ihnen zur Beföldung geschlagenen Accidenzien geschmählert worden, eine Entschädigung, jedoch nur für ihre Personen ohne Consequenz auf ihre Nachfolger also gnädigst verschaffen, daß der Præceptor Thill jährlich 40 fl. der Præceptor

Fischer 50 fl. und dann der Procurator Kraut 60 fl. halb aus Unserm und halb aus dem hiesigen Stadt-Verario, und zwar vom 23ten Jul. 1781 an beziehen, dahingegen beide letztere Fischer und Kraut die Obliegenheit haben, und darauf von euch verpflichtet werden sollen, daß sie, sobald ihnen ein Todesfall angezeigt wird, den Sarg, Grab und Leichenwagen bestellen, die Kostenzettel, daß sie Tarmäßig angeeignet seyen, attestiren, und wenn es von einem Sterbhaus verlangt wird, auch alle Auszahlungen besorgen, und die Quittungen vorlegen müssen, damit nicht, wie es oft zu geschehen pflegte, mitten in der Betrübnissen, Leidtragenden mehr als die Taxen sind, abgefordert, oder abgetreut werden könne.

11) Soll dem Procurator Kraut, wenn er zu Anfügung eines Sterbefalls, welches erlaubt, aber wann der Leidtragende es nicht ausdrücklich verlangt, keineswegs nothwendig bleibt, gebraucht wird, 1 fl. und wenn er die Personalien aufsetzt, dafür 15 kr. bezahlt werden; welches letzteres aber eben so die freiwillige Sache eines jeden seyn solle.

12) Verordnen wir wegen der Zeit der Beerdigung, daß im Sommer keine Leiche später als um 6 Uhr und Abends nicht früher als um 6 Uhr, im Winter aber Morgens um 8 Uhr und Abends mit Untergang der Sonne zur Erde gebracht werden solle.

13) Verbieten wir ernstlich, nicht nur bey Leichen, die getragen, sondern auch bey denen, die gefahren werden, alle Aufwartung mit Essen und Trinken, und daß den Trägern kein Lohn, noch weniger aber jemand Föhre gegeben werden.

14) Bleibt erlaubt, daß auf dem Gottesacker bey jeder Leiche Almosen am Eingang gesammelt werden. Damit aber endlich

15) vorstehend Unsere gnädigste nur zum Besten des gemeinen Wesens abweckende Verordnung desto einsechtender und wirksamer sey, so wollen wir, daß bey Publication derselben eines theils, zwar jedem, der noch wohlfeiler als die oben bestimmten Taxen sind, accordiren kan, solches frey bleibe; andertheils aber nicht nur Unser zu erwartendes Mißfallen gegen alle Kosten-Erweiterung kund gethan werde, sondern auch unter Vorbehalt der nach Beschaffenheit der Umstände allenfälligen noch größern Strafe gegen muthwillige Uebertreter überhaupt schon und ohne, daß ein bloßer Mangel an Einsicht zur nochmaligen Entschuldigung diene, das duplum des quanti, um welches ein Leichen-Aufwand zu groß gemacht worden, noch weiters erlegt, und dem Almosen zugetheilt werden soll, bis auf den vierten Theil dieses Straf-Geldes, den der dormalige Procurator Kraut bis auf Aenderung einstweilen beziehen, und dagegen auf die Ueber-

treffungen wachen, und sie anzeigen sollte. Jeder andere frühere und erst Anzeiger aber hat sich statt des Krauts eben dieser Belohnung zu erfreuen.

Gerichtliche Notificationen.

Emmendingen. Alle diejenige, so an Jacob Friedrich Grünwald den verbürgerten Becken in Emmendingen rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Freytag den 28sten Merz, welcher Tag pro termino peremptorio angelegt worden ad liquidandum sub poena praecelusi dergestaltten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in hiesig fürstlicher Stadtschreiberey unter Mitbringung ihrer Beweisurkunde erscheinen, und das weitere abwarten sollen: Emmendingen den 3ten Merz 1783.

Sürstl. Markgräf. Bad. Oberamt allda.

Justizsachen.

Bühl. Vermög gnädigsten Straf Rescripti vom 1ten Merz 1783 ist der Student Joseph Rapp ein Burgers Sohn von Cappel, dahiesigen Amtes, wegen mehreren begangenen Diebstählen, zu anderthalbjährigen Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied gerech-

Sachen so zu

Carlsruhe. In einer gewissen Päckschafftscaffe liegen 300 fl. vorräthig, zum Ausleihen, gegen gerichtl. Obligation und 5 pro Cent Interesse. Die Liebha-

Sachen so zu versteinern sind.

Freyburg im Breysgau. In Folge Kayserl. Königl. Regiminalauftrags vom 4ten dieses wird hiemit kund gemacht, daß den 2ten nächstkommenden Monats Novills Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr in dem Regierungshaus sämtliche nachbeschriebene Grundstücke des aufgehobenen Clarisferlosters, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden entweder verkauft, oder bey nicht findenden Kaufsliebhaberen in Bestand überlassen werden. Benanntlichen

- a.) 48 Jauchert Ackerfeld, zwischen dem Haidenhof und dem Freyburgerweg.
- b.) 6 Jauchert Feld nächst obigem gelegen, mit dem Wässerungsrecht.
- c.) 24 Jauchert der besten Matten an der Bezenhäuserstrasse nebst einem Garten.
- d.) 1 Garten bey dem Gottesacker.
- e.) 6 Hausen Neben nebst 12 Hausen Wildfeld im Schracken.
- f.) 8 Hausen Neben im obern Spitalacker
- g.) 7 Hausen Neben im untern Spitalacker.
- h.) 9 Jauchert Glacieackerfeld vor dem Lämmerthorle.
- i.) 15 Jauchert Waldung zu Umkirch.
- k.) 22½ Jauchert detto zu Gottenheim.
- l.) 15½ Jauchert detto im Wildthal.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille, und wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe q. l.

Lörrach. Sämtlich diejenige, welche an den Fal-liten Johannes Sutter Burger und Ketten Schmidt zu fordern haben, werden andurch auf Montag den 7ten April d. J. vor Fürstliche Stadtschreiberey Schopshheim ad liquidandum sub poena praecelusi alsd vorgeladen, daß dieselbe Dienstags darauf Nachmittags 1 Uhr der Sutterischen Vermögens-Versteigerung auf dem gemeinen Haus zu Bietsch anwohnen sollen. Lörrach den 4ten Merz 1783.

Sochfürstl. Markgräf. Badisches Oberamt allda.

Sachen.

test verurtheilt, und zur Vollstreckung dessen anheute nachher Pforzheim abgeführt worden. Signatum Bühl den 1ten Merz 1783.

Sochfürstl. Markgräf. Bad. Amt.

Sachen so zu versteinern sind.

bere hierzu können sich auf Fürstl. Landtschreiberey da hier melden.

Sachen so zu versteinern sind.

- m.) 36 Jauchert detto zu Merzhäusen.
 - n.) 40 Jauchert detto im Welkenthal.
- Die Bedingungen sind folgende
- 1mo. Oben specificirte Grundstücke werden überhaupt oder stückweise verkauft, oder verpachtet,
 - 2do. an Zahlungsstatt auch aller Gattungen von öffentlichen Papieren angenommen, und
 - 3tio. dem Käufer verstatet, nur die Hälfte des Kaufschillings in Zeit 3 Monaten baar, und die andere Hälfte erst in 4 Jahrsfristen nebst 4 pro centiger Verintereßirung zu erlegen; bey größern Käufen auch noch größere Fristen zugestanden,
 - 4to. zum Kaufen jedermann, ohne Unterschied, wer er seye; (nur allein die Juden ausgenommen) zugelassen, dergestalt, daß die Käufer in Ansehung der Befähigkeit wider alles Einstandrecht dispensiret, und gänzlich gesichert seyn sollen.
 - 5to. Wird sich die allerhöchste Ratification ausdrücklich vorbehalten. Es können die Güter bis zum Licitationstage in Augenschein genommen, und sich hierwegen bey dem Verwalter, dem hiesigen Löwenwirth angemeldet werden.

Freyburg den 6ten Merz 1783.

Von Kayserl. Königl. Commissionswegen.

Thaddä Freyherr von Brandenstein.
Joseph von Walthen.

Sachen so zu verkauffen sind.

Carlsruhe. Beym Handelsmann Riamonti sind besondere rechte gute Italienische Maccaronnuden das Pfund vor 24 kr. zu haben.

Carlsruhe. Bey Hrn. von Kathsamhausen zu Nonnenweyer ohnweit Lohr, ist ein anderthalbjähriger Schweizer Stier oder Zucht-Ochs, so brauchbar unter eine Heerd, vor 6 Louisd'or zu verkauffen.

Personen, so ihre Dienste antragen.

Carlsruhe. Die Frau des Grenadiers, Wilhelm Schmidt, dermalen in des Häfner Eurichs Behausung in der langen Straß wohnhaft, ist gesonnen, jungen Frauenzimmern Unterricht im Nähen zu geben;

von der Person verlangt sie vierteljährig 1 fl. 30. kr. und nimmt diese Näh-Information auf Georgitag dieses Jahrs ihren Anfang.

Sachen so gesucht werden.

Dachsland. Dem Zacharias Kasätter daselbst ist ein schwarzes einjähriges Kalb auf der Weide verlohren

gegangen, wer etwa einige Nachricht davon hat, wird gebeten, es doch dem Eigenthümer bekannt zu machen.

Zur Nachricht.

Tabelle.

Ueber das Anzündn derer Laternen, vom 20ten Merz bis den 6ten April 1783.

| Tage. | Stunde des Anzündens. | Stunden des Brennens. |
|-----------------|-----------------------|-----------------------|
| Den 20ten Merz. | um 7. Uhr | 3. Stund. |
| — 21ten — | — 7. — | 3. — |
| — 22ten — | — 7. — | 5. — |
| — 23ten — | — 7. — | 6. — |
| — 24ten — | — 7. — | 6. — |
| — 25ten — | — 7. — | 7. — |
| — 26ten — | — 7. — | 7. — |
| — 27ten — | — 7. — | 7. — |
| — 28ten — | — 7. — | 7. — |
| — 29ten — | — 7. — | 7. — |

| | | |
|----------------|---------|------|
| — 30ten — | — 7. — | 7. — |
| — 31ten — | — 7. — | 7. — |
| Den 1ten April | — 7. — | 7. — |
| — 2ten — | — 7. — | 7. — |
| — 3ten — | — 8. — | 6. — |
| — 4ten — | — 9. — | 5. — |
| — 5ten — | — 10. — | 4. — |
| — 6ten — | — 10. — | 4. — |

Carlsruhe. Es wird von Hr. Faber in Pforzheim als Blainhaber andurch bekannt gemacht, daß er bis den 10ten April dieses Jahr auszulegen gedenkt, wer demnach Tuch dahin geben will, kann es bey dem hierzu bestellten Factor Joh. Ludwig Daler, da hier abgeben.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 13ten Merz: Johann Casper Zwickel, Bürger und Metzger, alt 63 Jahr 4 Monat und 22 Tag. Eob. Johann Philipp Rittmann, lediger Schneidergesell, von Nassau Weilburg, alt 21 Jahr 10 Monat und 12 Tag. Den 15ten: Anna geborne Trefferin, weil. Philipp Schwarzauers, gewesenen Burgers und Tabackmachers, Wittwe, alt 81 Jahr 4 Monat und 10 Tag. Den 16ten: Magdalene Louise, Johann Balthasar Hagners, Herrschaftl. Bauhuberkalknechts in Gottsau, Tochter, alt 1 Jahr weniger 3 Tag.

In der hiesigen reformirten Gemeinde: Den 13ten Merz: Herr Baron von Le Fort, Brigadier in Königlich Französischen Diensten, alt 66 Jahr 9 Monat 26 Tag.

Durlach. Den 8ten Merz: Andreas, Andreas Selbers, des Burgers und Fuhrmanns Sohn, alt 9 Monat 11 Tag. Den 10ten: Dorothee Barbara, Johann Georg Möhners, Burgers und Bierwirths Tochter, alt 8 Tag. Den 13ten: Christoph, Christoph May, Burgers und Tagelöhners Sohn, alt 6 Jahr 5 Monat 5 Tag.

Copulirte.

Durlach. Den 11ten Merz: Friedrich Daniel Becker, neuangehender Bürger und Kupfer-

schmidt, mit Jungfer Margrethe Haucherinn Engelwirths Tochter.

Promotionen.

Serenissimus haben gnädigst geruhet, den Secretari- und und Stadtschreiber Herrn Carl Wilhelm Baurittel, den Charakter und Rang eines wirklichen Fürstl. Hofraths-Secretarii beyzulegen.

Berner ist höchstenenselben gefällig gewesen, den Rath

und blisherigen Amtmann zu Rhodt unter Klippurg, Herrn Ernst Christoph Nebenius in Gnaden zur Ruhe zu setzen, und dessen Stelle als Amtmann dem seitherigen Hof-Gerichts Advocato extraordinario Herrn Johann Wilhelm Nebenius gnädigst zu übertragen.